

einander gesetzt werden müssen, wobei den Ausschlag für die Entscheidung das Leistungsvermögen des Vaters gibt, an dem der Lebensbedarf eines Kindes seine Grenze findet. Das Unterhaltsbedürfnis wird sich auch kaum konkret in Geld ausdrücken lassen, weil der Bedarf ständig erheblichen Schwankungen unterliegt, die von Mode, Geschmack, Wohnumgebung, Alter, Qualität und Preis der Waren, Gesundheitszustand, Gewohnheiten, Überlieferungen, gesellschaftlichen Rücksichten und mancherlei anderen Momenten stimuliert werden.

Mit der durchaus richtigen Feststellung, daß zum Unterhaltsbedürfnis eines Kindes Nahrung, Wohnung, Kleidung und Befriedigung seiner gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse gehören, ist noch nichts darüber ausgesagt, welchen konkreten Inhalt diese Bedürfnisse haben bzw. in welchem Umfange und in welcher Qualität (evtl. auch in welchem Turnus) Wohnung, Kleidung, Nahrung und die übrigen Bedürfnisse befriedigt werden sollen.

Der Lebensstandard eines Kindes ist unlöslich an den seiner Eltern gebunden. Dieser wiederum ist im allgemeinen von dem Lebensstandard der gesamten Gesellschaft (also den von der Gesellschaft geschaffenen sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen) und im besonderen von den Einkommensverhältnissen (evtl. auch dem vorhandenen Vermögen) des betreffenden Elternpaares abhängig. Ich halte es für unzulässig, die Befriedigung eines evtl. errechneten durchschnittlichen Lebensstandards ohne Rücksicht auf das Leistungsvermögen des Verpflichteten zu erzwingen, wie das in Westdeutschland praktiziert wird.

Die wenigen Fälle, in denen mit einem exakt errechneten Unterhaltsbedürfnis etwas anzufangen wäre, sind die, in denen ein Elternteil allein dieses Bedürfnis in Form einer Geldrente zu befriedigen hat und die materiellen Voraussetzungen dazu mitbringt.

Diese Fälle sind aber selten und lassen sich im übrigen auch zwanglos einordnen, wenn die Unterhaltshöhe vom Standpunkt des Leistungsvermögens aus betrachtet wird. Dazu kommt, daß das Leistungsvermögen ziemlich exakt ermittelt werden kann. Im übrigen kann die Ermittlung eines Index sogar zu einer Gefahr werden, nämlich dann, wenn die wirtschaftliche Lage der Mutter unter dem angenommenen Durchschnitt liegt, die des Vaters jedoch erheblich darüber. Dann könnte logischerweise lediglich verlangt werden, daß der Vater den fixierten Lebensbedarf zahlt, weil ja jede Zahlung über den Index hinaus direkt oder indirekt der Hebung der Lebenslage der Mutter dienen müßte. Der Unterhalt soll aber doch nur die Bedürfnisse des Kindes decken.

Ich bin der Auffassung, daß der gesetzlichen Forderung, den Unterhalt nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern festzusetzen, nur dann entsprochen werden kann, wenn davon ausgegangen wird, daß das Kind zwei vollkommen voneinander getrennte Unterhaltsansprüche hat.

Der Anspruch auf Unterhaltsgewährung, den das Kind gegen seine Mutter hat, richtet sich nach deren wirtschaftlicher Lage. Dem weiteren Anspruch gegen den Vater muß demnach dessen wirtschaftliche Lage zugrunde gelegt werden. Beide Ansprüche stellen die Einheit des Anspruchs dar, den das Kind gegen beide Eltern hat.

Eine analytische Einschätzung der Unterhaltsrechtsprechung beim Kreisgericht Eisleben hat ergeben, daß bei Bestimmung der Unterhaltshöhe für eheliche Kinder (§9 EheVO) keine nennenswerten Schwankungen festzustellen sind und beide Kammern übereinstimmen. Diskrepanzen gibt es jedoch bei der Festsetzung

Wird die persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes nicht von den Eltern selbst wahrgenommen, so ist der von ihnen aufzubringende Unterhaltsbeitrag getrennt festzulegen.

Lebt das Kind im Haushalt der Mutter, so ist deren wirtschaftliche Lage zunächst uninteressant, weil die Mutter ihren Unterhaltsbeitrag in Naturalleistungen aufbringt. Daß sie im Regelfälle darüber hinaus noch finanzielle Mittel für das Kind aufwendet, liegt daran, daß sich das Kind in ihrem Haushalt befindet und ihre Lebenslage teilt. Die Meinung Kellers (NJ 1964 S. 408), daß die sorgeberechtigten Mütter ungleich schwerer belastet seien als die Nichtsorgeberechtigten, ist dann richtig, wenn lediglich die finanzielle Seite gesehen wird. Es darf aber die Erwägung, daß das Kind dem Leben der Mutter auch viel Freude, oft sogar den Inhalt gibt, nicht unbeachtet bleiben.

Bei der Unterhaltsbemessung sollte immer ein einheitlicher Satz für die Dauer des Unterhaltsbedürfnisses festgelegt werden. Der Wunsch nach einer Staffelung des Unterhalts ist ja Ergebnis der Meinung, daß vom Unterhaltsbedürfnis ausgegangen werden müsse. Wenn aber vom Leistungsvermögen ausgegangen wird, verliert der Wunsch nach Staffelung an Bedeutung.

Die Regel ist zwar, daß die meist jungen Väter im Laufe der Jahre höhere Einkommen erzielen. Genauso ist aber auch die Regel, daß deren eigene Familien wachsen und auch das Unterhaltsbedürfnis ihrer anderen Kinder zunimmt. Dadurch bleiben die Relationen einigermaßen gewahrt. Wenn sich im Laufe der Zeit Härtefälle entwickeln, dann sollten diese weiterhin durch eine Abänderungsklage abgefangen werden. Dabei ist jedoch festzustellen, daß die Praxis die im § 323 ZPO geforderten „wesentlichen Veränderungen“ zwar noch nicht präzisiert hat, aber doch erwartet, daß die behaupteten wesentlichen Veränderungen ohne weiteres überzeugen und jeder Betrachtungsweise standhalten.

Die Anwendung einer Tabelle darf also auch in der Zukunft nicht dazu führen, in jedem Falle, wenn bei Lohnschwankungen, zeitweiligen Lehrgängen oder aus anderen Gründen durch die angrenzende Rubrik neue Werte ausgewiesert werden, nun auch gleich einen neuen Unterhaltssatz festzulegen. Veränderungen der Unterhaltshöhe wären auch weiterhin nur dann vorzunehmen, wenn für lange Dauer ein änderungsbedürftiges Mißverhältnis zwischen dem Leistungsvermögen bei Unterhaltsfestsetzung und dem Leistungsvermögen bei Überprüfung der festgesetzten Unterhaltshöhe offensichtlich wird.

Ein weiterer Grund dafür, einheitliche Sätze für die gesamte Zeit des Unterhaltsbedürfnisses festzulegen, ist der, daß für den größten Teil der hier interessierenden Kinder von dem Zeitpunkt ab, zu dem das Unterhaltsbedürfnis in die Höhe schnell (14. Lebensjahr) zusätzliche Mittel in Form von Stipendien, Ausbildungsbeihilfen oder Lehrlingsentgelt zur Verfügung stehen. Alle diese dem Kind zufließenden Mittel (insbesondere das Lehrlingsentgelt oder die Beihilfe für Oberschüler) dürfen den Vater nicht berechtigen, seine eigenen Leistungen herabzumindern oder gar Anrechnung dieser Mittel auf den Unterhalt zu verlangen.

*HERMANN GESSERT, Leiter des Referats Jugendhilfe beim Rat des Kreises Heiligenstadt Eichsfeld*

## II

des Unterhalts für nichteheliche Kinder, weil das Gericht an die Anträge der Prozeßparteien gebunden ist und beim Referat Jugendhilfe gegenteilige Auffassungen über die Unterhaltsbedürfnisse der Kinder bestehen. Demzufolge weisen die mit den Scheidungsurteilen verbundenen Unterhaltsentscheidungen und die